



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

b) Die Wergelder der Edeling. § 25

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

worden. Der Aufschluß über die Standesgliederung, den wir für Friesland aus der Lex Frisionum gewinnen, gilt daher auch für Sachsen. Aber daneben hat die Lex Frisionum noch eine besondere Bedeutung für die gleichzeitig entstandene Lex Saxonum. Sie bringt einmal näheren Aufschluß über die Münzen. Die beiden solidi, maior und minor, die wir in der Lex Saxonum finden, begegnen uns auch in der Lex Frisionum: Der »maior« als »nova moneta« und der »solidus minor« als der frühere Bußschilling Ostfrieslands<sup>1)</sup>. Die Lex Frisionum gibt uns aber ferner durch die in ihr bezeugte triplicatio eine einleuchtende Erklärung für die hohe Wergeldzahl der sächsischen Edeling. Diese Einwirkung soll etwas näher ins Auge gefaßt werden. Dann will ich noch auf einen Aufschluß eingehen, den wir hinsichtlich der Normgebung der Lex Saxonum durch die Übersetzungskritik gewinnen, nämlich auf die Erklärung für das Fehlen der Frilingsbußen.

#### b) Die Wergelder der Edeling. § 25.

1. Die alte Lehre fand von jeher eine Hauptstütze in der hohen Zahl, welche die Lex Saxonum für das Wergeld des Edelings gibt. Der Edeling erhält 1440 Kleinschillinge (Kleinschilling = leichter Trient), somit in den größeren Schillingen der Lex (schwere Triente) 960. Auch BEYERLE legt dieser Zahl ganz besonderes Gewicht bei. Er meint, daß ihre Erklärung »den Ort der geringsten Widerstandskraft meiner Theorie« bilde (a. a. O. S. 994). Er glaubt, daß die Wergeldstaffelung die alte Lehre unwiderleglich beweise (vgl. unten § 36). In Wirklichkeit ergibt auch diese Wergeldzahl, wenn sie richtig erklärt wird, das Gegenteil, nämlich genau ebenso wie die anderen Anhaltspunkte die Gemeinfreiheit der Edeling. Es ist in der Tat das alte Wergeld des deutschen Gemeinfreien von 160 Vollschillingen, das auch der sächsische Edeling nach Volksrecht hatte<sup>2)</sup>.

2. Der Einzelprüfung sind zwei allgemeinere Bemerkungen vorzuschicken:

a) Die Ziffer, die wir in dem Gesetze finden, ist nach den beiden einander gegenüberstehenden Auffassungen ihrer Entstehung nach das Produkt einer vollzogenen Rechnung, einer

<sup>1)</sup> A. a. O. S. 90, 95, Ständeproblem S. 366 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. den näheren Nachweis in Standesgliederung S. 69 ff.

Vervielfachung. Auch die alte Lehre nimmt an, daß die primären Bußzahlen bei den germanischen Stämmen für das Niveau des Gemeinfreien formuliert wurden; das Edelingsgeld der Lex wird daher als Vervielfachung aufgefaßt, die durch den Standesvorzug der Edelinges verursacht worden sei (Adelsdeutung). Ich stimme in der Annahme der Vervielfachung überein, sehe aber die Ursache in einer besonderen Befriedung, einem zeitlich erhöhten Friedensschutze (Friedensdeutung).

b) Die Einsetzung derjenigen Zahl, mit der die primäre Wergeldziffer multipliziert worden ist, wird von der Vorstellung abhängen, die der Forscher hinsichtlich der Wergelder der Gemeinfreien in der Karolingerzeit hegt. Die Wergeldziffer der Lex Saxonum mußte der alten Lehre im Vergleiche zum Wergeld des fränkischen Gemeinfreien als besonders hoch und zwar als das sechsfache des Gemeinfreienwergeldes erscheinen, weil sie eben von der allgemeinen Pipinschen Bußerniedrigung ausging. Läßt man diese Hypothese fallen, so verschwindet die Grundlage für die Annahme eines sechsfachen Betrages. Die Summe bleibt allerdings immer noch hoch, aber sie beträgt doch nur das dreifache<sup>1)</sup> der 160 Vollschillinge, die das alte Wergeld der Gemeinfreien bildeten, und die wir nach Titel 36 der Lex Ripuaria bei Friesen und Sachsen finden. Denn die solidi der Lex Saxonum sind Kleinschillinge (Trientwerte), 160 Vollschillinge sind 480 Triente, die verdreifacht die Zahl von 1440 ergeben, es liegt also eine Verdreifachung, eine triplicatio vor, die wir zu erklären haben.

Die Erklärung würde sich sehr einfach ergeben, wenn uns in der Lex Saxonum eine der Edelingsziffer entsprechende Wergeldziffer für den sächsischen Friling überliefert wäre. Aber diese Überlieferung ist nicht vorhanden (§ 26)<sup>2)</sup>. Wir sind auf andere Erkenntniswege angewiesen. Einen solchen

<sup>1)</sup> Die Zahl drei als Multiplikator ist neutral. Die Verdreifachung der Bußen ist in der fränkischen Zeit eine übliche Form für die Erhöhung des Friedensschutzes bei den verschiedensten Fällen des Sonderfriedens. Sie kommt als Amtsvorzug vor und könnte auch als Adelsvorzug dienen.

<sup>2)</sup> Diese Lücke läßt sich ohne Lösung des Ständeproblems auch nicht ergänzen (Gemeinfreie S. 263 ff.). Meine Lösung führt zu der Gleichheit der altfriesischen Wergeldordnung und der sächsischen und damit zu dem Ergebnisse, daß die Bußen des sächsischen Frilings halb so hoch waren, als die des Edelings.

Weg ergeben die viel ausführlicheren Nachrichten aus Friesland.

3. Auch die ältere Lehre verkannte nicht, daß das Wergeld des friesischen Edelings viel kleiner war, als man es für die Lex Saxonum unterstellte. Die Lex Frisionum gibt für Mittelfriesland 80 Schillinge, für die beiden Seitenlande  $106\frac{2}{3}$  (100). Diese Solidi sind allerdings Goldsolidi, Vollschillinge, aber die Zahlen sind, sobald man von der Bußerniedrigung absieht, geringer, als das alte Wergeld der Gemeinfreien. Dadurch ergaben sich für die alte Lehre zwei Zweifel. Wie erklärt es sich, daß der Hochadel in Friesland ein geringeres Wergeld hat, als wir es bei den Gemeinfreien anderer Stämme finden? Wie erklärt es sich, daß Sachsen und Friesland zwar eine sonst gleichartige Standesgliederung, aber so verschiedene Edelingswergelder haben? Der erste Anstand wurde durch die Pippinsche Bußerniedrigung beseitigt, die zweite Beobachtung wurde ohne Erklärung hingenommen.

Mit dem Fallenlassen der großen Bußerniedrigung verschwindet die herkömmliche Erklärung des ersten Umstandes, und die nähere Untersuchung der Münzen und Bußen der Lex Frisionum ergibt, daß das friesische Edelingswergeld vor der Münzreform genau 160 Vollschillinge, also genau den Betrag des alten hohen Wergelds der deutschen Gemeinfreien ausmachte<sup>1)</sup>. Dadurch gewinnt aber der zweite Umstand an Bedeutung. Wenn der friesische Edeling sich durch sein Wergeld als Gemeinfreier kennzeichnet, dann kann auch der sächsische Edeling keinem andern Stande angehört und folgerichtig kein ganz anderes Wergeld gehabt haben.

4. Die nähere Untersuchung der Lex Frisionum zeigt nun, daß der ganze Gegensatz nur Schein ist, und daß in Wirklichkeit die Wergelder des friesischen und des sächsischen Edelings vollkommen gleich waren. Diese Erkenntnis wird durch eine wichtige Eigentümlichkeit der Lex Frisionum vermittelt, nämlich durch die vielbesprochene triplicatio, die allgemeine Verdreifachung der Bußen<sup>2)</sup>. Die Lex Frisionum gibt als »*simpla compositio*« Ziffern für vorsätzliche Taten, die nach dem klaren Wortlaute bei wissentlichem Delikt in dreifacher Höhe zu zahlen waren, »*hoc totum in triplo componatur*«<sup>3)</sup>. BRUNNER

<sup>1)</sup> Lex Fris. S. 107 ff. und 129 ff.

<sup>2)</sup> Lex Fris. S. 66 ff.

<sup>3)</sup> Die Befriedung tritt nicht nur dadurch hervor, daß die normalen

hatte versucht, diese Erhöhung als einen Schein zu erklären, verursacht durch eine Münzänderung und entsprechende Umrechnung (numismatische Erklärung). Ich gelangte, nachdem ich anfangs BRUNNER gefolgt war, aus zwingenden Gründen dazu, die numismatische Erklärung fallen zu lassen und die Verdreifachung als das aufzufassen, wofür sie sich nach ihrer Erscheinung gibt: als das Gebot, die nach Volksrecht geltenden Beträge in dreifacher Höhe zu zahlen<sup>1)</sup>. Den Grund der Verdreifachung habe ich als »Sonderfrieden« oder »Ausnahmestand« bezeichnet. Ich habe ferner die Beobachtung gemacht, daß die *simples compositio* des ostfriesischen Edelings in den beiden Münzsorten, die sich in der *Lex Saxonum* und der *Lex Frisionum* finden, in ihrer effektiven Höhe, also verdreifacht genau dieselben Ziffern ergibt, die wir in der *Lex Saxonum* wiederfinden. Dadurch verschwindet die sachlich auffallende Verschiedenheit der Edelingswergelder in den beiden Standesgliederungen. Sachliche Gründe machen es m. E. sicher, daß eine zeitweise Verdreifachung aller Bußen, die in Friesland vorhanden waren, auch in Sachsen gegolten haben muß. Die Maßregel kann nur als eine sehr strenge Ausnahmebehandlung eines zum Aufstand geneigten Landes verstanden werden und bei den Rebellionen gegen Karl waren nach allen Berichten die Sachsen die Hauptbeteiligten, Friesen nur Mitläufer. Es ist m. E. nicht anzunehmen, daß die Friesen soviel härter behandelt wurden als die Sachsen. Dazu kommt die erwähnte volle Übereinstimmung der Ziffern<sup>2)</sup>. Aus diesen Grün-

Bußen des Volksrechts als »*simples compositiones*« bezeichnet werden und bei Vorsatzdelikten in dreifacher Höhe zu zahlen sind, sondern auch darin, daß die *Lex* in solchen Fällen, in denen sonst eine Verdreifachung eintritt, eine Verneunfachung vorschreibt. Als Grund wird ein *edictum regis* angeführt.

<sup>1)</sup> Besonders leicht zu beurteilen sind zwei Beobachtungen: 1. Inmitten lauter verdreifachter Zahlen begegnet uns eine einzige einfache. Sie bezieht sich auf den Bergelohn. Daraus folgt, daß die Verdreifachung eine Folge des Friedensbruches war. 2. Bei Tiertaten tritt in Mittelfriesland eine doppelte Ermäßigung ein. Zunächst fällt die Verdreifachung fort, dann wird von der *simples compositio* noch ein Abzug gemacht. Nur dieser zweite Abzug kann dem Volksrecht entsprechen. Daraus folgt, daß die Vorsatzbußen des Volksrechts in der *Lex* eine Verdreifachung erfahren haben. Über die Unmöglichkeit der numismatischen Deutung BRUNNERS vgl. *Lex Fris.* S. 77 ff.

<sup>2)</sup> Die Problemlage ist folgende. In Friesland und in Sachsen haben die

den habe ich die dreifache Höhe des sächsischen Edelingswergelds auf dieselbe Verdreifachung zurückgeführt, die uns in der *Lex Frisionum* ganz unmittelbar deutlich vor Augen steht. Ist das richtig, so ist das volkrechtliche Wergeld des sächsischen Edelings genau derjenige Betrag, der den Gemeinfreien kennzeichnet.

Der Ausgangspunkt meiner Erklärung ist die Beobachtung der friesischen *triplication* und ihre Auffassung als effektive Verdreifachung, aber auch das sächsische Material ist sehr wesentlich. Sicher bezeugt ist das Bestehen eines strengen und allgemeinen »*praeceptum*« »*pro pace*«, das uns nicht erhalten ist. Damit ist das Bestehen eines Sonderfriedens in Sachsen unmittelbar bekundet. Aber auch dafür, daß dieser Sonderfrieden eine Verdreifachung der Bußen bewirkt hat, wie sie die friesische Analogie fordert, ergibt das sächsische Material selbständige Anhaltspunkte von großer Beweiskraft<sup>1)</sup>.

Edelinge bei der gleichzeitigen Auszeichnung ihrer Gesetze dasselbe Wergeld und zwar den dreifachen Betrag des alten Wergelds der Gemeinfreien. Für Friesland steht fest, daß die Verdreifachung durch ein Friedensedikt verursacht und diese friesischen Edelinge die Gemeinfreien sind. Angesichts dieses Nachweises müßte die alte Lehre annehmen, daß die gleiche Zahl in Sachsen auf einer doppelten sich kompensierenden Rechtsverschiedenheit beruht: auf dem Fehlen des für Friesland wirksamen Friedensediktes und zugleich darauf, daß der Gegensatz Edeling-Friling in Sachsen einen ganz anderen Sinn gehabt hat als in Friesland. Jede dieser beiden Verschiedenheiten ist schon isoliert betrachtet hochgradig unwahrscheinlich. Die Notwendigkeit eines kompensierenden Zusammentreffens steigert die Unwahrscheinlichkeit.

<sup>1)</sup> Die *Lex* selbst gibt Anhaltspunkte für die Herrschaft des Sonderfriedens durch die Verneinfachung beim Mord (c. 18) und bei Bagatelldiebstahl (c. 36). Vor allem aber finden wir eine Verdreifachung der volkrechtlichen Bußen (*tripla compositione secundum legum et secundum ewam*) in den sächsischen Extravaganzen bei Ansegisus Cap. I 160 c. 4, 6. Vgl. insbes. c. 8; bei Pfandkehrung ist zu entrichten die dreifache Buße nach Volksrecht und der Königsbann. Dazu tritt Handverlust. *Tripla compositione secundum legem et secundum ewam contra eum emendare studeat et insuper banum dominicum solvat et manum perdat*. Daran schließt sich die Begründung: »*quia inoboediens fuit contra praeceptum domni imperatoris, quod ipse pro pace statuere jussit.*« BRUNNER wendet ein, aus dieser Stelle könne eine allgemeine Verdreifachung aller Bußen nicht gefolgert werden (ständige Probleme S. 231). Mit Bestimmtheit kann gefolgert werden, daß ein strenges Friedensgesetz auch in Sachsen gegolten hat, das uns nicht erhalten ist. Damit ist das Bestehen eines Sonderfriedens erwiesen, wenn auch die Einzelheiten nicht unmittelbar erhellen. Immerhin kann als sein

5. Die Stellungnahme meiner Gegner zu meiner Erklärung ist wenig ausgiebig. Dies gilt besonders von der grundlegenden Einsicht, der Deutung der friesischen *triplicatio*. Sie ist nur von VINOGRADOFF erörtert worden<sup>1)</sup> und zwar mit dem Ergebnisse der Zustimmung. Die numismatische Deutung BRUNNERS wird abgelehnt. Widerlegungen sind von niemandem versucht worden. BRUNNER hat an seiner numismatischen Deutung festgehalten, aber sich auf meine Gründe nicht eingelassen<sup>2)</sup>. Auch im übrigen hat die Diskussion keinen Umstand ergeben, der gegen die Friedensdeutung ins Gewicht fällt<sup>3)</sup>. Meine Erklärung würde schon, wenn mir auf das säch-

Inhalt festgestellt werden, daß er auch eine Verdreifachung volkrechtlicher Bußen bewirkt hat. BRUNNER will diese sehr wichtige Nachricht völlig ausschalten. Er sagt (Ständeproblem S. 231): »1. Nur auf den Handverlust bezieht sich die Motivierung aus dem *praeceptum pro pace*. 2. Daß dieses einen Sonderfrieden oder eine allgemeine Verdreifachung der volkrechtlichen Bußen begründet habe, kann aus der Stelle nicht gefolgert werden.« Der Ausspruch BRUNNERS über den Umfang der Motivierung ist gerade in seiner Bestimmtheit reine Willkür. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß jede der drei Sanktionen auf einen Königserlaß zurückgeht. Für die dritte nimmt dies auch BRUNNER an. Daß auch die zweite, die Verwirkung des Bannes, Ungehorsamsfolge war, liegt auf der Hand. Bei der ersten, der Verdreifachung, wird die volkrechtliche Wirkung, die *compositio secundum legem et secundum ewam* erhöht. Also kann diese Erhöhung nicht selbst auf Volksrecht beruhen, sondern wieder nur auf einem königlichen Befehl. Wenn BRUNNER mit seiner Motivdeutung recht hätte, so würden drei königliche *praecepta pro pace* kausal gewesen sein, die alle drei *pro pace* erlassen waren und von denen nur eines erwähnt wird. Das ist ausgeschlossen. Alle drei Rechtsfolgen werden auf dasselbe *praeceptum* zurückgeführt. Deshalb ist auch die von BRUNNER abgelehnte Folgerung voll berechtigt. Das *praeceptum* ist »*pro pace tuenda*« erlassen, kein Sondergesetz gegen Pfandkehrung. Es hat folglich alle Bußen bei Friedensbruch verdreifacht. Seine Geltung wird für eine Zeit bekundet, in der Karl den Kaisertitel führte, also für die Zeit nach der *Lex*. Ein späterer Erlaß ist wegen der Befriedung Sachsens nicht anzunehmen. Das *praeceptum* muß schon bei Abfassung der *Lex* gegolten haben. Deshalb sind die Verneunfachungen der *Lex* an der Stelle der Verdreifachungen als Wirkungen dieses *praeceptum* aufzufassen. Deshalb sind wir genötigt, die absoluten Bußzahlen, die das Gesetz enthält, als verdreifachte Volksbußen zu bewerten. Dieses Gebot gilt auch für die Wergeldziffer des sächsischen Edelings.

<sup>1)</sup> Ztschr. 23, S. 155.

<sup>2)</sup> Ständeproblem S. 229 Anm. 2 (Wortpolemik), Handbuch I<sup>2</sup> S. 339.

<sup>3)</sup> VINOGRADOFF hat Ztschr. 23 S. 180 ff. den Sonderfrieden wie für Friesland auch für Sachsen angenommen. Aber für Sachsen nur als persönliche Befriedung der Edelinges, weil das Latenwergeld nicht verdreifacht sei.

sische Material beschränkt wären, wegen des *praeceptum* der Extravaganten und dem Auftreten der Verneunfachung den Vorzug vor der Adelsdeutung erhalten müssen. Die Heranziehung der friesischen Nachrichten schließt jeden Zweifel aus<sup>1)</sup>.

6. Die Erkenntnis, daß wir in der *triplicatio* der *Lex Frisionum* und in der sächsischen Edelingsbuße das Ergebnis eines nur zeitweilig geltenden Zustandes vor uns haben, wird in sehr bedeutsamer Weise durch die späteren Wergeldzahlen bestätigt.

Die späteren Wergelder sind in Friesland aus den Edelingswergeldern der *Lex Frisionum* hervorgegangen. Der Unter-

---

Dieses Bedenken löst sich durch die Einsicht in die abgekürzte Gestalt der sächsischen Bußordnung (§ 26). Im übrigen schließt die Erwähnung des *praeceptum pro pace* in den sächsischen Extravaganten jede Auffassung als Adelsprivileg aus. Meine Erklärung des sächsischen Edelinggeldes ist auch von LINTZEL beanstandet worden (Sachsen und Anhalt, 1928, S. 394). Die Beziehungen zu den friesischen Wergeldern wird von LINTZEL ebenso wenig berücksichtigt wie das sächsische *praeceptum pro pace*. Im übrigen meint er, daß die »Verkehrtheit« meiner Ansicht schon durch einen Vergleich zwischen cap. 3 des Capitulare und cap. 36 der *Lex* gezeigt werde. Der Gedankengang ist mir nicht verständlich. Die beiden Vorschriften haben nichts miteinander zu tun. Cap. 3 ordnet die ständische Abstufung bei Zahlung der Privatbußen in jeder Höhe an, sagt nichts über ihre absolute Höhe und ist mit dem Bestehen eines territorialen Sonderfriedens durchaus vereinbar. Cap. 36 spricht durch die Verneunfachung für das Bestehen eines Sonderfriedens. Das volksrechtliche Friedensgeld wird auch in Friesland nicht verdreifacht. Statt dessen tritt in Ostfriesland die Pflicht der Wergeldzahlung ein. Dem entspricht in Sachsen die große Verbreitung der Todesstrafe. Auch das, was LINTZEL sonst über cap. 3 sagt, beruht darauf daß er nach BRUNNERS Vorbild die Beziehung auf die Privatbußen zu Unrecht verneint.

v. SCHWERIN wendet ein (Rezension zur *Lex Fris.* S. 491 oben), daß das Capitulare Saxonicum den Königsbann nicht allgemein erhöhe, sondern nur die Befugnis einer Erhöhung gebe. Es handelt sich um verschiedene Tatbestände. Die Verwirkung des Königsbanns setzt noch nicht Friedensbruch voraus, so daß die Vorschrift des Capitulare dem Bestehen eines Friedensedikts mit der Folge der Verdreifachung bei Friedensbruch durchaus nicht widerspricht.

<sup>1)</sup> Die erreichte Sicherheit würde nicht einmal notwendig sein, um die Bewertung der Ziffer durch BEYERLE auszuschließen. Die Ziffer soll ja alle Gegenstände aufwiegen und ein unübersteigliches Hindernis bilden. Diese Bedeutung könnte sie nur haben, wenn die Adelsdeutung sicher und meine Erklärung durch Friedenserhöhung sich als unmöglich erwiesen hätte. Das wäre die Umkehrung der wirklichen Lage des Erkenntnisproblems.

schied zwischen Mittelfriesland und Ostfriesland, den die Lex zeigt, tritt wieder hervor<sup>1)</sup>. In Mittelfriesland stimmen auch die Beträge in Pfennigen<sup>2)</sup>, aber es ist die *simples compositio*, die wir wiederfinden, die Verdreifachung ist spurlos verschwunden.

7. Gleiches läßt sich für Sachsen hinsichtlich der Beziehung zwischen den Wergeldern der Edeling und den Wergeldern

<sup>1)</sup> Dieses Argument sollte auch für diejenigen Forscher verständlich sein, die sich auf friesische Nachrichten nicht einlassen, so erheblich sie auch sein mögen. Nach der Lex sind die Wergelder der Edeling in Mittelfriesland und in Ostfriesland verschieden. In Mittelfriesland betragen sie 80 Schillinge *novae monetae* (zu 40 Denare), in Ostfriesland  $106\frac{2}{3}$  derselben Münze, folglich ist das Wergeld des Edelings in Ostfriesland um  $26\frac{2}{3}$  Schillinge höher. Die Wergelder der Frilinge sind aber völlig gleich. Sie betragen in beiden Gebieten  $53\frac{1}{3}$  Schillinge. Die Veränderung der Münzverhältnisse, die wir bis zum 11. Jahrhundert, aus dem die nächsten Nachrichten stammen, überhaupt einsetzen können, sind für die beiden Gebiete dieselben. Es handelt sich einmal um den Übergang von der Goldmünze der Lex zu der allgemeinen Reichsmünze, andererseits um das Eindringen der etwas leichteren westfriesischen *Rendnathesmünze* und zwar derselben Münze in beiden Gebieten. Da die Frilingsgelder der Lex gleich waren, so würden diese gleichen Einwirkungen gleiche Ziffern bewirkt haben. Aber die Einheitswergelder des 11. Jahrhunderts sind in den beiden Gebieten nicht gleich, sondern verschieden. Das ostfriesische Wergeld ist wieder höher, und zwar um fast denselben Betrag (wenn auch mit ganz kleinen Abrundungen in Ostfriesland). Zur Zeit der Lex betrug die Differenz, wie gesagt,  $26\frac{2}{3}$  Solidi. Diese Zahl ergibt in Pfunde Silbermünze umgerechnet  $4\frac{2}{5}$  Pfund. Die späteren Wergelder betragen in Mittelfriesland  $15\frac{1}{5}$  Pfund und in Ostfriesland 20 Pfund. Somit beträgt die Differenz  $4\frac{1}{5}$  Pfund der einheimischen Münze, also im Grunde die alte Differenz. Deshalb ist es sicher, daß die Edelingswergelder und nicht die Frilingswergelder die Grundlage für die späteren Einheitsgelder geliefert haben.

<sup>2)</sup> Das karolingische Wergeld von 80 Solidi betrug in Reichsmünze  $13\frac{1}{3}$  Silberpfund. Es ist zu zwei Drittel Erbsühne und zu ein Drittel Magsühne (Tit. 1 § 1). Deshalb betrug damals die Erbsühne in Reichsmünze  $8\frac{2}{3}$  Pfund oder 8 Pfund 10 Unzen  $13\frac{1}{3}$  D., die Magsühne  $4\frac{1}{3}$  Pfund oder 4 Pfund 5 Unzen  $6\frac{2}{3}$  D. Genau diese Ziffern bis auf den Drittelpfennig finden wir für Mittelfriesland in der ältesten Nachricht dem Stücke vom Wergelde. Dazu tritt noch ein Betrag von 2 Pfund, der nicht verteilt wird, sich dadurch als jüngerer Zustand kennzeichnet und als Äquivalent für Münz erleichterung aufzufassen ist. Auf diesen schlagenden Beweis für die Umwandlung der Edelingsbußen in die späteren Einheitsbußen und die vorübergehende Geltung der Verdreifachung habe ich von Anfang an und immer hingewiesen (GerV. S. 281, Gemeinfreie S. 223 ff., Fries. Stände S. 169 ff.). Aber außer E. MAYER (vgl. Gemeinfreie a. a. O.) hat keiner von meinen Gegnern Veranlassung genommen, sich mit diesem Argumente auseinanderzusetzen.

der Schöffenbaren feststellen. Der dritte Teil der in der Lex Saxonum gegebenen Zahl von 960 Großschillingen ist 320. Die großen solidi sind schwere Triente von  $13\frac{1}{3}$ , Denaren, von denen 9 dem Betrag von 10 Kleinschillingen zu 12 Denaren entsprechen. Dieses Drittel der überlieferten Zahl ergibt somit in kleine Schillinge umgerechnet  $355\frac{5}{9}$  Kleinschillinge. Das höchste Wergeld, das der Sachsenspiegel kennt, das Wergeld der Schöffenbaren, beträgt 18 Pfund = 360 Schillinge. Gebrochene Ziffern sind als Wergelder wegen der Notwendigkeit der Quotenteilung unbrauchbar. Diejenige runde Zahl, die den  $355\frac{5}{9}$  Schillingen am nächsten stand, war aber gerade die Zahl von 360 Schillingen, die wir im Sachsenspiegel finden. Auch wenn Einzelheiten der Umrechnung unsicher sind, so wird dadurch die Erkenntnis der allgemeinen Größenordnung nicht behindert. Auch für Sachsen ist es sicher, daß das höchste Wergeld der Folgezeit rund  $\frac{1}{3}$  der in der Lex Saxonum angegebenen Summe beträgt, wie es in Friesland der *simpla compositio* entspricht <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> BEYERLE (Rezension S. 563) sieht in der Wergeldvergleichung des Textes eine Schlüsselstellung meiner Lehre und hält sie für unzulässig, weil sie die Richtigkeit meiner Deutung der karolingischen Stände voraussetze. Das würde für die Verwertung im Texte nicht zutreffen. Wir haben in der Karolingerzeit und im Sachsenspiegel je drei Wergeldstufen. Die jeweils höchsten Beträge sind sicher überliefert und können daher auf ihren isolierten Erkenntnisgehalt untersucht werden, auch wenn man die Entscheidung über das Ständeproblem noch als offene Frage behandelt. In dieser Weise bin ich im Texte vorgegangen und ebenso früher (Gemeinfreie S. 259 ff., Ssp. S. 688 ff.). Wenn die Vergleichung der Zahlen ergibt, daß das höchste Wergeld des Sachsenspiegels mit dem Drittel der karolingischen Zahl übereinstimmt, so unterstützt dieses Ergebnis meine Auffassung von einer nur zeitweise geltenden Verdreifachung. Diese Bestätigung erlangt besondere Bedeutung dadurch, daß die gleiche Beobachtung für Friesland Platz greift. Natürlich liegt nur ein Anhaltspunkt vor, ein Indiz, kein allein genügender Beweis. Die Erklärung BEYERLES, daß der Hochadel mitsamt seinem Wergelde verschwunden sei, würde bei isolierter Betrachtung keineswegs ausgeschlossen sein, aber schon unter dieser Voraussetzung deshalb weniger wahrscheinlich, weil ja das bloße Wegfallen des obersten Standes die Zahl der Wergeldstufen auf zwei reduziert hätte, während wir im Sachsenspiegel ebenso drei Stufen finden, wie in der Karolingerzeit. Deshalb ist es berechtigt, der Ziffernvergleichung einen Erkenntniswert zugunsten meiner Ansicht beizulegen. In meiner Standesgliederung habe ich die Gleichung nicht als Stütze für meine Auffassung der älteren Gliederung verwendet, sondern unter der ausdrücklich hervorgehobenen Voraussetzung,

Hinsichtlich der weiteren Bestätigungen dieser Wergeldrechnungen verweise ich auf frühere Ausführungen<sup>1)</sup>.

c) Die Nichterwähnung der Frilingsbußen in der Lex Saxonum und die Zahl des Litenwergelds. § 26.

1. Die Lex Saxonum übergeht die Bußen der Frilinge. Diese Lücke ist für die Lehre von der Übersetzung nach Protokoll besonders interessant und soll daher nochmals besprochen werden, obgleich ich sie schon früher ausführlich erörtert habe<sup>2)</sup>.

Ein Quelleninhalt, von dem auch meine Gegner zuzugeben pflegen<sup>3)</sup>, daß er für meine Ansicht ins Gewicht fällt, ist der Umstand, daß in der Lex Saxonum der Edeling als Normträger auftritt, während die Bußen des Frilings überhaupt nicht erwähnt werden. Die Ausschaltung dieser Beobachtung pflegt dadurch zu erfolgen, daß man die Lex Saxonum für ein Adelsstatut erklärt. Die völlige Ungangbarkeit dieses Auswegs glaube ich nachgewiesen zu haben<sup>4)</sup>. BEYERLE meint, meine Erklärung habe zunächst etwas »Bestechendes« (S. 998), »gleichwohl verliert die Argumentation bei einiger Umschau rasch alle Überzeugungskraft. Unvollständig bleibt die Lex Saxonum in der Wergeldfrage allemal, da sie nur zwei von drei Ständen berücksichtigt. Sind ihre Nobiles wirklich die Gemeinfreien, dann fallen darin die Frilinge aus, HECKS »Minderfreie«, auf die dieser doch solch großes Gewicht legt.« Meine frühere Erdaß meine Auffassung richtig sei, als Stütze für den historischen Zusammenhang zwischen den beiden Gliederungen (Standesgliederung S. 7 Abs. 2, S. 121 Abs. 2).

<sup>1)</sup> Vgl. Standesgliederung S. 73 ff.

<sup>2)</sup> Gemeinfreie S. 356 ff. Die Bemerkung Sachsenspiegel S. XXII halte ich nicht aufrecht.

<sup>3)</sup> A. M. v. SCHWERIN in seiner Rezension S. 1028. Er meint, daß ich mich auf einen Zirkelschluß stütze. Dieser Einwand ist irrig. Es ist anerkannt, daß die germanischen Rechte, wenn wir von den vier streitigen karolingischen Volksrechten absehen, ganz übereinstimmend den Stand der Gemeinfreien als Normträger verwenden. Ein Analogieschluß, der durchaus berechtigt ist, ergibt deshalb eine starke Wahrscheinlichkeit dafür, daß auch in den streitigen Volksrechten, derjenige Stand, der als Normträger auftritt, der Stand der Gemeinfreien ist. Es ist m. E. klar, daß dieser Analogieschluß sich nicht »im Kreise bewegt«, wie v. SCHWERIN glaubt.

<sup>4)</sup> Zuletzt Standesgliederung S. 62 ff.